



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 33, 44999 Krefeld, Postfach 1720, 34401 Krefeld
Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG
FÜR REIFENUMRÜSTUNG AN KRAFTFAHRZEUGEN
Ausgabe: 1.03.2011

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei der Umrüstung vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version
e1*2002/24*0199***	BMW	R1200 GS / Adventure, ab Modell 2010	R12
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne	110/80B19 M/C 59Q TL	TKC80 M+S	1)
Bereifung hinten	150/70B17 M/C 69Q TL	TKC80 M+S	1)
Auflagen: ☒ ja ☐ nein			
Art der Auflagen: Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.			
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein. (Aufkleber)			
----- oder -----			
Bereifung vorne	110/80R19 M/C 59V TL	ContiTrailAttack oder ContiTrailAttack Z	1)
Bereifung hinten	150/70R17 M/C 69V TL	ContiTrailAttack	1)
----- oder -----			
Bereifung vorne	110/80R19 M/C 59V TL	ContiRoadAttack 2	1)
Bereifung hinten	150/70R17 M/C 69V TL	ContiRoadAttack 2	1)
----- oder -----			
Bereifung vorne	110/80R19 M/C 59V TL	RoadAttack	1)
Bereifung hinten	150/70R17 M/C 69V TL	RoadAttack	1)
Bemerkungen: Die hier aufgeführten Profile, ContiTrailAttack / Z, ContiRoadAttack2, RoadAttack, dürfen miteinander kombiniert werden. Das gilt <u>nicht</u> für die TKC80!			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung in Teil I des Fahrzeugtypegenehmigungsverordnungsblattes Nr. 13 FzV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.